

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 95 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 3. November 2023

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Universität Trier Vom 11.10.2023	3
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Trier Vom 27.10.2023	8

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen
der Universität Trier**

Vom 11.10.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 15. Juni 2023 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. September 2023, Az: 7211-0001#2023/0001-1501 15315 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Universität Trier vom 20. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 58, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 2 wird die Angabe „Nr. 1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1, 3, 4, 5 und 8“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Berufungen von in besonderer Weise qualifizierten Personen auf eine im besonderen Interesse der Universität liegende Professur – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG“
- c) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

**Verfahren der Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß
§ 54 Abs. 2 Satz 3 HochSchG – Zwischenevaluation –**

- d) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

**Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure-Track-Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 und
§ 55 Abs. 3 Satz 2 HochSchG**

- e) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Geltungsbereich und Grundsätze“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Teils 2 wird die Angabe „Nr. 1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1, 3, 4, 5 und 8“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 4“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

**Berufungen von in besonderer Weise qualifizierten Personen
auf eine im besonderen Interesse der Universität liegende Professur
– § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG**

- (1) Von der Ausschreibung einer mit der Besoldungsgruppe W 3 bewerteten Professur kann abgesehen werden, wenn in einem begründeten Ausnahmefall eine in besonderer Weise qualifizierte Person mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegenden Professur berufen werden soll.
- (2) Über den Ausschreibungsverzicht entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrats. Dem Vorschlag ist eine ausführliche Beschreibung der Professur beizufügen, aus der hervorgeht, wie sich diese in das Entwicklungsprofil der Universität einpasst und im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt. Zudem hat eine plausible Würdigung der zu berufenden Person zu erfolgen. Diese muss eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs enthalten, aus der die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen der zu berufenden Person und ihre Aktivitäten in der Lehre hervorgehen. Der Würdigung muss ein Publikationsverzeichnis beigefügt sein.
- (3) Für das Berufungsverfahren gelten die Richtlinien des Senats zur Qualitätssicherung bei der Besetzung von Professuren und bei Tenure-Track-Verfahren entsprechend nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
1. Es sind mindestens drei Gutachten von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit hoher Reputation einzuholen, die das Fach an einer anderen Universität oder gleichwertigen außeruniversitären Forschungseinrichtung vertreten. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll im Ausland tätig sein.
 2. Die Gutachten müssen plausibel darlegen, dass es sich um eine in „besonderer Weise qualifizierte Person“ handelt, die Person also das Fach wissenschaftlich hervorragend ver-

treten kann und dass ihre Exzellenz so herausragend ist, dass eine Ausschreibung nicht notwendig ist.

3. Der Berufungskommission müssen mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht Mitglied der Universität Trier sind.“

8. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

**Verfahren der Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 HochSchG – Zwischenevaluation –**

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Zwischenevaluation hat orientierenden Charakter.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Juniorprofessuren“ durch das Wort „Professuren“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es wird am Ende des dritten Beschäftigungsjahres der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eingeleitet.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „zu der Frage Stellung, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat“ durch die Wörter „zum Leistungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Lehre und Forschung, insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 vereinbarten Ziele und Kriterien der Evaluation, Stellung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „einzuholen“ ein Komma und die Wörter „die in diesem Fall den Ausschlag gibt“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Das Ergebnis der Zwischenevaluation ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor mitzuteilen.“
- e) Absatz 8 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und das Wort „Juniorprofessuren“ wird durch das Wort „Professuren“ ersetzt.

11. Der Überschrift des Teils 4 wird die Angabe „gemäß § 50 Abs. 3 und § 55 Abs. 3 Satz 2 HochSchG“ angefügt.

12. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Geltungsbereich und Grundsätze“**

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „der Besoldungsgruppe W 2“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Rahmen einer Berufung im Tenure-Track-Verfahren finden

1. eine Zwischenevaluation nach Teil 3 sowie
2. eine abschließende Evaluation über die Feststellung der Bewährung als Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer nach Maßgabe des Verfahrens gemäß §§ 12 f. (Tenure-Evaluation)

statt.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Evaluationskriterien gemäß § 11 müssen der oder dem zu Berufenden im Rahmen der Einstellung bekannt gemacht werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Juniorprofessuren“ wird durch das Wort „Professuren“ ersetzt.

14. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erteilung eines adäquaten Rufes einer anderen Universität an eine Tenure-Track-Professorin oder einen Tenure-Track-Professor kann zu dessen Abwendung auf Antrag des betreffenden Fachbereichs die Tenure-Evaluation mit Zustimmung des Präsidiums auch zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden; in diesem Fall können Verfahrensbestandteile entfallen.“

16. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Tenure-Track-Professorin“ durch die Wörter „des Tenure-Track-Professors“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin“ durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
17. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Der Senat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen des Fachbereichsrats und der Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.“
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Juniorprofessuren“ durch das Wort „Professuren“ ersetzt.
18. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 9“ und die Wörter „eine positive Stellungnahme“ durch die Wörter „die Zustimmung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Wörter „Das Ergebnis der Tenure-Evaluation“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wenn die zugesagte Professur der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor dauerhaft übertragen werden soll,“ durch die Wörter „Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 11.10.2023

Die Präsidentin der Universität Trier
Professor Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Trier

Vom 27.10.2023

Aufgrund des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat das Parlament der Studierendenschaft der Universität Trier am 11. Oktober 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Trier in der Fassung vom 27. November 1995 (StAnz. S. 113), geändert durch Ordnung vom 23. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 73, S. 26), werden das Komma und die Wörter „nämlich von Dienstag bis Donnerstag“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.10.2023

Die Präsidentin des Studierendenparlaments
Kira Phleps